

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Gemeindebürger

Die Gemeinde Feldkirchen erläßt auf Grund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 39 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister folgende Satzung:

§ 1

- (1) Ehrenamtliche Wahlhelfer (Mitglieder der Wahlvorstände) erhalten für ihre Tätigkeit bei
 - a) Gemeinde- und Landkreiswahlen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 75 €
 - b) Bundestagswahlen, Europa-, Landtags- und Bezirkswahlen eine pauschale Entschädigung von jeweils 40 €.
- (2) Für die ehrenamtliche Wahlhelfertätigkeit bei Stichwahlen wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40 € gewährt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.Mai 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger vom 01. Mai 1996 außer Kraft.

Gemeinde Feldkirchen

Feldkirchen, 28.05.2002

Baumann
1. Bürgermeister